

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Jugendordnung für die Jugendabteilung des Tauchclubs Berlin-Siemensstadt e.V.

1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Jugendabteilung

- a) Die Jugendabteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch dem Verein untergliedert.
- b) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- c) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.

2. Jugendwart ¹⁾

Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen. Er ist gleichzeitig Vorsitzender eines vorhandenen Vereinsjugendbeirates. Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die sportfachliche Jugendarbeit
- c) die überfachliche Jugendarbeit
- d) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften der
- f) Sportjugend, des Bezirksjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

3. Vereinsjugendbeirat

Zur Unterstützung des Jugendwarts kann ein Vereinsjugendbeirat gewählt werden; er besteht aus:

- a) dem Jugendwart (als 1. Vorsitzenden, muss volljährig sein)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (muss volljährig sein)
- c) dem Jugendsprecher
- d) den Beisitzern für bestimmte Ressorts (z.B. dem Tourenwart, dem Zeugwart).

Der Vereinsjugendbeirat hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.

4. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 7²⁾ bis 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Vereinsjugendbeirates zusammen.

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der Jugendwart. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendwart und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

5. Wahlverfahren

Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt; die Wahl des Jugendwarts wird von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Hauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.

6. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 25.11.2017 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

¹⁾ Wählbar zum Jugendwart ist jede Person, die volljährig und Mitglied des Vereins ist. Der Jugendwart wird nach der Wahl als stimmberechtigtes Mitglied in den Clubvorstand aufgenommen.

²⁾ Gemäß § 4.4 der Satzung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend stimmberechtigt, die zum Stichtag, dem 1.1. des Clubjahres in dem die Abteilungsgründung stattfindet, das siebente Lebensjahr vollendet haben und deren gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Wahrnehmung des Wahlrechtes gegeben haben (§ 107 BGB).